

UdSSR vom 31.3.1962 wies darauf hin, daß „die Erläuterungen der Plenen der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken Fragen der Anwendung der Gesetzgebung der Republiken zu betreffen haben und den Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR entsprechen müssen“<sup>15</sup>.

### 9.2.2. *Die zeitliche und räumliche Geltung des sowjetischen Strafrechts*

Die Grenzen der Geltung des sowjetischen Strafrechts werden in den Art. 4—6 der Grundlagen geregelt. Alle Personen, die auf dem Territorium der UdSSR eine Straftat begangen haben, unterliegen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit der Verantwortlichkeit nach den Strafgesetzen, die am Ort der Begehung der Straftat gelten.

Zum Territorium der UdSSR gehören die Erde, ihr Inneres, der Wasser- und Luftraum innerhalb der Staatsgrenzen der UdSSR. Weiter gehören dazu auch zivile Schiffe unter der Flagge der UdSSR, wenn sie sich auf offenem Meer befinden, zivile Flugzeuge außerhalb des Territoriums ausländischer Staaten, Kriegsflugzeuge und Kriegsschiffe, wo sie sich auch immer befinden mögen. Zum Territorium der UdSSR gehört auch der Festlandsockel, das heißt der Meeresgrund und der Meeresuntergrund der an die Küste oder Inseln der UdSSR grenzenden, außerhalb der Territorialgewässer gelegenen Unterwasser Zonen bis zu einer Tiefe, die die Ausbeutung der Naturschätze gestattet. Entsprechend dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 6.2.1968 wird derjenige mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Rubel oder Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft, der sich unbefugt der Durchführung von Untersuchungen, Erkundungen oder der Ausbeutung der Reichtümer oder anderer Arbeiten auf dem Festlandsockel der UdSSR schuldig macht.

In Übereinstimmung mit dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit tragen alle schuldigen Personen, ob Bürger der UdSSR, Ausländer oder Staatenlose, die gleiche Verantwortlichkeit für Straftaten vor dem Strafgericht, und zwar nach dem Strafgesetzbuch jener Republik, auf deren Territorium die Straftat begangen wurde.

Als Folge des föderativen Aufbaus der sowjetischen Strafgesetzgebung ist es in der Praxis mitunter schwierig, bestimmte Handlungen zu qualifizieren, die auf den Territorien verschiedener Republiken ausgeführt wurden. Wurde z.B. eine Straftat auf dem Territorium einer Republik begonnen, aber auf dem Territorium einer anderen Republik beendet, entsteht die Frage, welches der Strafgesetzbücher angewendet werden muß. Nach der im sowjetischen Strafrecht vorherrschenden Ansicht muß in diesem Falle das Strafgesetzbuch der Republik angewendet werden, in der die Straftat beendet wurde. Einige Autoren lehnen diese Position jedoch ab.<sup>16</sup>

15 Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, 3/1962, S.38f. (russ.).

16 Vgl. T. Zereteli/W. Makaschwili, „Rezension zum Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, 1970—1972“, Sozialistischeskaja sakonnost, 8/1973.